



BRANDSCHUTZORDNUNG nach DIN 14096

**Hochschule für Grafik und Buchkunst
Wächterstraße 11 Leipzig**

Die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung gilt für alle Mitglieder und
Angehörigen der Hochschule

Die Brandschutzordnung dient im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes der
Brandverhütung und gibt Verhaltensmaßregeln für den Entstehungsbrand oder
andere Schadensfälle.

Sie wird im Rahmen der Sicherheitsunterweisung den Beschäftigten zur Kenntnis
gebracht.



Inhaltsverzeichnis

1. Brandschutzordnung (Aushang) Teil A
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtung
6. Verhalten im Brandfall
7. Brandmeldung
8. Alarmsignale und Anweisungen
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln



Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe

Melden Sie den Brand



Verständigen Sie die Pforte

(**200**

oder die Feuerwehr

(**0-112**

- **Wer** meldet?
- **Wo** ist es passiert?
- **Was** ist passiert?
- Sind Menschen verletzt oder in Gefahr?
- Warten auf Rückfragen

Bringen Sie sich und andere in Sicherheit



- Nehmen Sie gefährdete Personen mit
- Schließen Sie Türen und Fenster
- Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen

Suchen Sie den **Sammelplatz** auf – **Freifläche vor Haupteingang**

Unternehmen Sie Löschversuche



- Benutzen Sie die Feuerlöscher
- Löschen Sie brennende Personen mit einer Decke

Weitere Maßnahmen

- Halten Sie Angriffswege für die Feuerwehr frei
- Weisen Sie die Feuerwehr ein
- Befolgen Sie die Anordnungen der Einsatzleitung



2. Brandverhütung

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Jedes Mitglied hat sich über die Brandgefahr seines Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin, Farben usw.)
- leicht brennbare Stoffe (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

Insbesondere ist folgendes zu beachten.

2.1 Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind **Ordnung und Sauberkeit**. Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.

2.2 Rauchverbot im gesamten Gebäude beachten.

Das Verwenden von offenem Feuer (Kerzen, Streichhölzer, Funken o.ä.) sind verboten. Mitglieder und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen.

2.3 Elektrische Strahlungsöfen, Tauchsieder oder Herdplatten dürfen nur mit Genehmigung der Hochschulleitung verwendet werden.

2.4 Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.



2.5 Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Öfen, o. ä.) so weit entfernt sein, daß sie nicht entflammen können.

2.6 Arbeiten mit Flammen-, Funken- oder Glutentwicklung sind dem zuständigen Leiter anzuzeigen und wenn erforderlich unter Aufsicht einer geschulten Person durchzuführen.

Geeignete Löschmittel und Löscheinrichtungen sind in Bereitschaft zu halten (Feuerlöscher, Löschdecke o.ä.)

2.7 Elektrische Anlagen, Elektroinstallationen und Elektrogeräte sind bei Erkennen eines Mangels oder Schadens **sofort außer Betrieb zu setzen** (Anzeichen hierfür sind fehlerhafte Funktionen, Schmorgerüche usw.).

Hiervon ist der zuständige Leiter sofort zu unterrichten.

Nur geeignete Fachkräfte sind zur Behebung des Schadens einzusetzen.

2.8 Elektroherde, Kaffeemaschinen, oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift.

Um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern sind beim verlassen des Gefahrenbereiches - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden- die Türen und Fenster zu schließen.



4. Flucht und Rettungswege

Flucht und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen. Im Störfall soll es jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege).

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteil von Flucht- und Rettungswegen.

4.1 Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden und müssen während der Betriebszeit jederzeit von innen zu öffnen sein. Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich gemacht werden.

4.2 Jeder Mitarbeiter hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege hinreichend zu informieren.

4.3 Jeder Raum oder Bereich verfügt über einen sogenannten 2. Rettungsweg, der über die Fenster und die Leitern der Feuerwehr hergestellt wird. Dieser 2. Rettungsweg kann über gekennzeichnete Notausstiege auf das Dach führen.

5. Melde und Löscheinrichtung

Alle Gebäudeabschnitte sind mit Telefonapparaten ausgestattet, von denen aus im Alarmfall sofort die **Pforte** unter **-200** und die **Feuerwehr** unter **0112** zu alarmieren ist.

Ist der Zugang zum Telefon (z.B. nach Dienstschluss) nicht möglich, erfolgt die Brandmeldung direkt an die Pforte, oder über die Handmelder der BMZ. Von der Pforte aus erfolgt die Benachrichtigung der Feuerwehr- Leitstelle.

Löscheinrichtung in Form von Feuerlöschern und Löschdecken sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und entsprechend gekennzeichnet.

Jedes Mitglied hat sich mit der Lage und Bedienung von Feuerlöschern vertraut zu machen.



6. Verhalten im Brandfall

- Bei Brandausbruch Ruhe bewahren.
- Brandmeldung gemäß Alarmplan.

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

Richtiges Verhalten dient aber auch dem eigenen Schutz.

6.1 Gefahrensituationen sind sofort den Vorgesetzten zu melden.

6.2 Der Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.

6.3 Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecke) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und herwälzen.

6.4 Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

6.5 Beim Verlassen von Räumen, Treppenträumen usw. sind –sofern sich keine Personen in Gefahr befinden, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

6.6 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person beim Eintreffen einzuweisen. Im Haupteingang befindet sich ein Feuermeldekasten mit Feuerwehrlaufkarte(Brandschutzplan bereit halten).

6.7 Den Anforderungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

6.8 Bei Bränden an elektrischen Geräten ist sofort der Strom abzuschalten.

6.9 Aufzüge sind im Brand- oder Gefahrenfall nicht zu benutzen.



7. Brandmeldung / Schadensmeldung

7.1 Der Dienststellenleiter ist über jeden Störfall und jede Gefahrensituation sofort zu unterrichten.

7.2 Brandmeldungen, Stör- und Notfallmeldungen werden per Telefon in folgender Weise übertragen:

Meldung an die Pforte !	Hausruf 200 oder Handauslöser in den Haupttreppenhäusern Feuerwehr - 0112
Wo ist das Ereignis ?	Gebäude, Stockwerk, Raum
Was hat sich ereignet ?	Brand, Notfall, Störfall, Zahl verletzter Personen Zahl vermißter Personen
Wer meldet ?	Name, Vorname
Warten auf Rückfragen ?	Die Pforte beendet das Gespräch



Änderung der Dienstanweisung für das Personal des Wachdienstes an der Hochschule für Grafik und Buchkunst (Wächterstraße 11, 04107 Leipzig)

Ergänzung der Dienstanweisung zur Inbetriebnahme der Brandmeldezentrale im Gebäude

1. Einsatz während der Schließzeiten durch Personal des Wachdienstes:

Montag bis Freitag von 00:30 bis 08:00 Uhr, Samstag von 00:30 bis 10:00 Uhr und von 17:00 bis Montag 08:00 Uhr sowie an Feiertagen und sonstigen Schließtagen der Hochschule ist:

bei Alarmeinlauf BMZ in der Heroszentrale sofort Feuerwehralarmierung durch den Diensthabenden durchzuführen und eine Kontrollperson in Marsch zu setzen;

bei Störungsmeldungen oder Fehlauflösung der Sprinkleranlage im Erdgeschoss ist durch ein Herosmitarbeiter eine Vorortkontrolle durchzuführen und weitere notwendige Schritte einzuleiten.

2. Einsatz während der Dienstzeit durch das Personal der HGB Sachgebiet Organisation / Innerer Dienst:

In der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr erfolgt eine Vorortkontrolle, wenn notwendig, findet eine Feuerwehralarmierung statt.

3. Einsatz während der Dienstzeit durch das Personal des Wachdienstes:

In der Zeit von Montag bis Freitag von 16.30 Uhr bis 00.30 Uhr und am Samstag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr erfolgt durch das Wachpersonal von Heros eine Vorortkontrolle, wenn notwendig, findet eine Feuerwehralarmierung statt.

4. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Leipzig, den 22.08.2014



8. Alarmsignale und Anweisungen

Auf Alarmsignale und Durchsagen achten. Anweisungen sind im Gefahrenfall in ruhiger Sprechweise im Einvernehmen mit der Hochschulleitung bzw. dem Einsatzleiter zu übertragen.

Alarmsignal: Dauerton der internen Sirene, wird durch die Brandmeldezentrale ausgelöst.

9. In Sicherheit bringen

9.1 Das Gebäude wird im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Wegen in Pfeilrichtung verlassen.

Bei verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft.

9.2 Prüfen ob keine Personen im geräumten Arbeitsbereich zurückgeblieben sind, auch Nebenräume überprüfen.

Sammelplatz im Evakuierungsfall ist die Freifläche vor dem Haupteingang!

Auf dem Sammelplatz Vollständigkeit feststellen !

Leben und Gesundheit von Personen haben Vorrang !

9.3 Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen. Alle Beschäftigten haben die Betriebsräume sofort zu räumen. Türen, die nicht zur Rettung von Personen dienen, sind zu schließen (aber nicht abzuschließen!) um eine Verrauchung angrenzender Räume zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und –sofern erforderlich und möglich - aus dem Gefahrenbereich bringen,
- Hilfestellung für Behinderte geben,
- Beruhigend auf die Personen einwirken.



9.3 Beim Verlassen von Räumen, Treppenträumen usw. sind –sofern sich keine Personen in Gefahr befinden- Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

9.4 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person beim Eintreffen einzuweisen.

9.5 Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

9.6 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist sofort der Strom abzuschalten. Über die Standorte der Hauptschalter hat sich jedes Mitglied zu informieren.

10. Löschversuche unternehmen

10.1 Jedes Mitglied ist, soweit Leben und Gesundheit anderer Mitarbeiter nicht in Gefahr sind oder sein eigenes Leben nicht bedroht ist, ist verpflichtet Löschversuche zu unternehmen.

10.2 Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.

10.3 Im Gebäude sind Feuerlöscher (Pulver- ABC, CO₂) installiert.

11. Besondere Verhaltensregeln

11.1 Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

11.2 Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.

11.3 Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

11.4 Weisung der Dienststellenleitung und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.